

Geschäftsverzeichnissnr. 7156

Entscheid Nr. 128/2021  
vom 7. Oktober 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 56bis §§ 1 und 2 Absatz 4 und 58 Absatz 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Neufchâteau.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, J. Moerman, Y. Kherbache und D. Pieters, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 27. März 2019, dessen Ausfertigung am 4. April 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Neufchâteau, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 56*bis* § 1, 56*bis* § 2 Absatz 4 und 58 Absatz 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2, 3 und 26 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes,

- indem sie ein Kind, das bei seiner Geburt von seinen beiden Eltern verlassen wurde, vom Anspruch auf erhöhte Kinderzulagen zu dem in Artikel 50*bis* dieses Gesetzes festgelegten Satz ausschließen, während ein Kind, von dem ein Elternteil gestorben ist, sie beanspruchen kann?

- indem sie ein Kind, das bei seiner Geburt von seinen beiden Eltern verlassen wurde, vom Anspruch auf erhöhte Kinderzulagen zu dem in Artikel 50*bis* dieses Gesetzes festgelegten Satz ausschließen, während ein Kind, von dem ein Elternteil gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für verschollen erklärt wurde, sie beanspruchen kann?

- indem die Situation des Verlassens nur berücksichtigt wird, wenn sie eine Waise trifft, die von ihrem überlebenden Elternteil verlassen wurde, während ein Kind, das von seinen beiden Eltern verlassen wurde, von dieser Situation des Verlassens genauso hart getroffen ist? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Artikel 40 Nr. 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 (nachstehend: AFBG), abgeändert durch Artikel 13 des königlichen Erlasses vom 11. Dezember 2001 « über die Vereinheitlichung der Schwellenindexe in den Angelegenheiten, die in Artikel 78 der Verfassung erwähnt sind und für die das Ministerium der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt zuständig ist », sieht « für ein erstes Kind » « monatliche Zulagen von [...] 68,42 EUR » vor.

Artikel 50*bis* desselben Gesetzes, abgeändert durch Artikel 14 desselben königlichen Erlasses, bestimmt:

« Der Betrag der Kinderzulagen für die in Artikel 56*bis* § 1 erwähnten Waisen beläuft sich auf 262,84 EUR monatlich.

Die vorerwähnten Beträge der Artikel 40 Nr. 1 und 50*bis* des AFBG variieren entsprechend der Schwankungen des Verbraucherpreisindex (Artikel 76*bis* dieses Gesetzes).

B.2.1. Seit seiner Abänderung durch Artikel 10 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2016 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft « bezüglich der vorzunehmenden Abänderungen in der Kindergeldgesetzgebung » bestimmt Artikel 56*bis* des AFBG:

« § 1. Waisen eröffnen Anspruch auf Kinderzulagen zu den in Artikel 50*bis* festgelegten Sätzen, wenn zum Zeitpunkt des Todes eines ihrer Elternteile ein in Artikel 51 §§ 3 und 4 erwähnter Berechtigter im Laufe der letzten zwölf Monate vor dem Tod die Bedingungen für die Gewährung von mindestens sechs pauschalen Monatszulagen aufgrund des vorliegenden Gesetzes erfüllt hat.

§ 2. Die in § 1 vorgesehenen Kinderzulagen werden jedoch zu den in Artikel 40 festgelegten Sätzen gewährt, wenn der überlebende Elternteil heiratet oder mit einer anderen Person als einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einschließlich eine Bedarfsgemeinschaft bildet.

Wenn der überlebende Elternteil mit einer anderen Person als einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einschließlich zusammenwohnt, wird bis zum Beweis des Gegenteils eine Bedarfsgemeinschaft vorausgesetzt.

Der in § 1 erwähnte Anspruch kann erneut geltend gemacht werden, wenn der überlebende Elternteil nicht mehr mit seinem neuen Ehepartner beziehungsweise mit der Person, mit der er eine Bedarfsgemeinschaft bildet, zusammenwohnt. Die tatsächliche Trennung muss aus der Angabe getrennter Wohnorte, so wie in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, hervorgehen, es sei denn, andere zu diesem Zweck vorgelegte offizielle Dokumente belegen, dass die betreffenden Personen tatsächlich getrennt leben, auch wenn dies nicht beziehungsweise nicht mehr mit den im Nationalregister enthaltenen Informationen übereinstimmt.

Vorliegender Paragraph findet keine Anwendung, wenn die Waise von ihrem überlebenden Elternteil verlassen wird ».

B.2.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass gemäß einem Ministeriellen Rundschreiben vom 9. November 1981 ein Kind, von dem der überlebende Elternteil keine Beziehungen mehr zu ihm unterhält und nicht mehr finanziell zu seinen Unterhaltskosten beiträgt, ein « verlassenes » Kind im Sinne von Artikel 56*bis* § 2 des AFBG ist.

B.3.1. Artikel 58 Absatz 1 des AFBG, wieder aufgenommen durch Artikel 16 des königlichen Erlasses Nr. 534 vom 31. März 1987 « zur Abänderung der Regelung der Familienbeihilfen für Lohnempfänger », bestimmt:

« Für die Anwendung der Artikel 56*bis*, [...] wird die Verschollenheitserklärung gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches dem Tod gleichgesetzt ».

B.3.2. Die Verschollenheitserklärung einer Person ist eine Entscheidung, die das Familiengericht treffen kann, wenn seit dem Urteil, mit dem die Verschollenheitsvermutung dieser Person festgestellt wurde, fünf Jahre oder seit Erhalt der letzten Nachrichten des Verschollenen sieben Jahre verstrichen sind (Artikel 118 des früheren Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Verschollenheit und die gerichtliche Todeserklärung », anschließend abgeändert durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 « zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts »).

Der Friedensrichter kann die Verschollenheitsvermutung einer Person feststellen, wenn diese seit mehr als drei Monaten nicht mehr an ihrem Wohnsitz oder Wohnort erschienen ist, ohne dass man während mindestens drei Monaten eine Nachricht von ihr erhalten hätte, und dadurch eine gewisse Unsicherheit darüber besteht, ob sie lebt oder verstorben ist (Artikel 112 § 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2007, anschließend abgeändert durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2013).

Wenn die gerichtliche Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit formell rechtskräftig geworden ist, erstellt der Standesbeamte unverzüglich eine Verschollenheitsurkunde (Artikel 121 § 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung »).

Die gerichtliche Entscheidung zieht ab dem Datum der Erstellung der Verschollenheitsurkunde alle Wirkungen des Todes nach sich (Artikel 121 § 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2018).

*In Bezug auf die ersten zwei Behandlungsunterschiede*

B.4. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof zunächst gebeten wird, über die Vereinbarkeit der Artikel 56bis § 1 und 58 Absatz 1 des AFBG mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern diese Bestimmungen zu einem Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Kindern führen, die in Anwendung dieses Gesetzes Anspruch auf Kinderzulagen haben: einerseits Kinder, von denen einer der beiden Elternteile gestorben ist oder in Anwendung von Artikel 118 des früheren Zivilgesetzbuches für verschollen erklärt wurde, die Anspruch auf die in Artikel 50bis des AFBG erwähnte Waisenzulage haben, und andererseits von ihren beiden noch lebenden Elternteilen verlassene Kinder, die Anspruch auf die in Artikel 40 Nr. 1 desselben Gesetzes erwähnte Zulage in geringerer Höhe haben.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Die Gewährung von Kinderzulagen im Sinne des AFBG bezweckt, zu den Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder beizutragen. Sie bietet einen teilweisen Ausgleich für die Erhöhung der vom Haushalt getragenen Lasten, wenn sich dieser vergrößert.

B.6.2. Die der Waisen nach den Artikeln 50bis und 56bis des AFBG gewährte Zulage ist eine Sonderzulage, mit der in materieller Hinsicht der Verlust infolge des Todes eines

Elternteils ausgeglichen und es dem anspruchsberechtigten Kind ermöglicht werden soll, trotz dieses Todes, der den Wegfall einer wichtigen seinem Unterhalt dienenden Einkommensquelle zur Folge hat, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Diese Zulage wird unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, in der sich die Waise infolge des Todes befindet, gewährt.

B.7. Der Gesetzgeber verfügt im sozialen und wirtschaftlichen Bereich über eine weitgehende Ermessensbefugnis. Der Gerichtshof darf eine politische Entscheidung des Gesetzgebers sowie die ihr zugrunde liegenden Begründungen nur rügen, wenn sie einer vernünftigen Rechtfertigung entbehren.

B.8.1. Wie sich aus dem in B.6.2 Erwähnten ergibt, ist der höhere Betrag der Waisenzulage gegenüber dem von Artikel 40 Nr. 1 des AFBG bestimmten Betrags der Zulage dadurch gerechtfertigt, dass die Waise eine Finanzierungsquelle für ihren Unterhalt verloren hat.

B.8.2. Die Eltern eines Kindes sind verpflichtet, für seinen Unterhalt zu sorgen (Artikel 203 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2010 « zur Förderung einer objektiven Berechnung der von den Eltern zu Gunsten ihrer Kinder zu zahlenden Unterhaltsbeiträge »).

B.8.3. Ein Kind, von dem ein Elternteil gestorben ist, hat diesen Elternteil endgültig verloren.

Wie in B.3.2 erwähnt, ist die Verschollenheitserklärung einer Person nach Artikel 118 des früheren Zivilgesetzbuches eine gerichtliche Entscheidung zu einer Person, von der man seit vielen Jahren keine Nachrichten erhalten hat, und die alle Wirkungen des Todes nach sich zieht.

B.8.4. Ein Waisenkind, das Anspruch auf die in Artikel 50*bis* des AFBG erwähnte Sonderzulage hat, ist ein Kind, das sich nicht mehr auf einen verstorbenen Elternteil verlassen kann, um seinen Unterhalt zu bestreiten. Ein Kind, das aufgrund der gerichtlich erklärten Verschollenheit von einem seiner Elternteile Anspruch auf dieselbe Zulage hat, kann sich ebenfalls nicht mehr auf diesen Elternteil verlassen, um seinen Unterhalt zu bestreiten.

Hingegen kann sich ein verlassenes Kind, von dem beide Elternteile noch leben, noch auf die Unterhaltspflicht verlassen, die diesen nach dem Gesetz obliegt. Im Unterschied zu dem Waisenkind und dem Kind, von dem ein Elternteil für verschollen erklärt wurde, kann dieses verlassene Kind beim zuständigen Gericht beantragen, dass es seine Eltern dazu verurteilt, ihre gesetzliche Unterhaltspflicht in Naturalien oder durch Äquivalent zu erfüllen.

B.9. Der in B.4 beschriebene Behandlungsunterschied entbehrt folglich in Anbetracht des mit der Waisenzulage verfolgten Ziels nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

#### *In Bezug auf den dritten Behandlungsunterschied*

B.10. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof anschließend gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 56bis § 2 Absatz 4 des AFBG mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern diese Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von verlassenen Kindern führt, die in Anwendung dieses Gesetzes Anspruch auf Kinderzulagen haben: einerseits Kinder, die von dem ihrer beiden Elternteile verlassen wurden, der nach dem Tod des anderen wieder geheiratet oder eine Bedarfsgemeinschaft mit einer anderen Person als einer bis zum dritten Grad verwandten oder verschwägerten Person gebildet hat, die Anspruch auf die in Artikel 50bis des AFBG erwähnte Waisenzulage haben, und andererseits von ihren beiden noch lebenden Elternteilen verlassene Kinder, die Anspruch auf die in Artikel 40 Nr. 1 desselben Gesetzes erwähnte Zulage in geringerer Höhe haben.

B.11. Wie in B.6.2 erwähnt, soll mit dem höheren Betrag der Zulage, die der Waisen nach den Artikeln 50bis und 56bis des AFBG gewährt wird, in materieller Hinsicht der Verlust infolge des Todes eines Elternteils ausgeglichen und es dem anspruchsberechtigten Kind ermöglicht werden, trotz dieses Todes, der den Wegfall einer wichtigen seinem Unterhalt dienenden Einkommensquelle zur Folge hat, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

B.12. Das von seinem überlebenden Elternteil verlassene Waisenkind kann sich nicht mehr auf die Unterhaltspflicht verlassen, die seinem verstorbenen Elternteil ihm gegenüber in Anwendung von Artikel 203 des früheren Zivilgesetzbuches oblag.

Im Unterschied zu diesem Kind, kann das verlassene Kind, von dem beide Elternteile noch leben, beim zuständigen Gericht beantragen, dass es seine Eltern dazu verurteilt, ihre gesetzliche Unterhaltspflicht in Naturalien oder durch Äquivalent zu erfüllen.

B.13. In Anbetracht des mit dem höheren Betrag der Waisenzulage verfolgten Ziels, entbehrt der in B.10 beschriebene Behandlungsunterschied folglich nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

*In Bezug auf die Einhaltung der Artikel 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 und 26 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes*

B.14. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof ebenfalls gebeten wird, über die Vereinbarkeit der vorerwähnten fraglichen Bestimmungen des AFBG mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 und 26 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu befinden.

B.15. Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

«Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von [...] der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Artikel 3 Absatz 1 desselben Übereinkommens bestimmt:

«Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist ».

Artikel 26 Absatz 1 desselben Übereinkommens bestimmt:

«Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an [...] ».

B.16. Die Prüfung der fraglichen Bestimmungen anhand der Artikel 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 und 26 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes führt nicht zu einer anderen als der in B.9 und in B.13 erwähnten Schlussfolgerung.

B.17. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern sie ein Kind, das von seinen beiden noch lebenden Elternteilen verlassen wurde, vom Anspruch auf die von Artikel 50*bis* des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 vorgesehene Waisenzulage ausschließen, verstoßen Artikel 56*bis* § 1 und § 2 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 1 desselben Gesetzes nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2, 3 und 26 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût